

**Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.**

Vom **21**. April 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

§ 1

Die Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2020 (GVBl. LSA S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Benutzer des ÖPNV hat eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Spielplätze, Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks-, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten,“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vorbehaltlich des Absatzes 3 Nr. 10 dürfen Tierparks, Zoologische und Botanische Gärten sowie ähnliche Freizeitangebote nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt wird, dass die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 7 Abs. 5 entsprechend eingehalten werden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften jeder Art über 800 Quadratmeter Verkaufsfläche. Ladengeschäfte jeder Art bis zu 800 Qua-

dratmetern Verkaufsfläche dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach Absatz 5 eingehalten werden. In den Ladengeschäften ist eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 3 Abs. 2 zu tragen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Ladengeschäfte mit Mischsortiment nach § 5 Abs. 4 der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, deren Öffnung im Geltungszeitraum der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung als zulässig angesehen wurde, weil der Anteil des nach § 5 Abs. 2 der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zugelassenen Sortiments einen nicht nur unerheblichen Anteil am Gesamtsortiment umfasst, ist auch im Geltungszeitraum dieser Verordnung weiterhin die Öffnung unabhängig von der Einhaltung der Größenbegrenzung von 800 Quadratmetern nach Absatz 1 zu gestatten. Gleiches gilt für Geschäfte, denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 5 der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erteilt wurde. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagen nach Absatz 5 bleibt unberührt.“

4. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft, soweit Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 betroffen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den **21**. April 2020.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**